

SOLDATENKAMERADSCHAFT SCHEIDINGEN - ILLINGEN

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

Die Soldatenkameradschaft Scheidingen-Illingen hat ihren Sitz in 59514 Welver-Scheidungen, Kreis Soest.

§ 2

Aufgaben und Zweck

Die Aufgaben der Soldatenkameradschaft sind vaterländischer, kameradschaftlicher und sozialer Natur. Die Vereinigung steht auf dem Boden der Demokratie in Treue zur Bundesrepublik Deutschland und Europa.

Die Kameradschaft hat sich zum Ziel gesetzt, die Gefallenen und Vermissten beider Weltkriege und die Soldaten der Bundeswehr zu ehren, die in Folge ihres Dienstes verstorben sind. Dazu gehört die Gestaltung der Gedenkfeier zum Volkstrauertag, die Pflege des Ehrenmals und der Kriegsgräber und die Verpflichtung, auch die nachfolgenden Generationen daran zu erinnern, sich für den Frieden in der Welt einzusetzen.

Die Kameradschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel der Kameradschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kameradschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aufnahme und Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied der Kameradschaft kann jeder werden, der Soldat war oder einer militärischen Organisation angehört hat.
2. Zusätzlich können fördernde Mitglieder in der Kameradschaft aufgenommen werden.
Fördernde Mitglieder können Personen werden, welche besonderes Interesse an der Kameradschaft bekunden und die Satzung verbindlich anerkennen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Die Anzahl der fördernden Mitglieder darf 40% der Gesamtmitgliederzahl wie unter beschrieben nicht überschreiten

Das Aufnahmegesuch ist dem Vorsitzenden vorzulegen oder in einer Mitgliederversammlung zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Versammlung.

§ 4

Eintrittsgeld und Beiträge

Eintrittsgeld und Beiträge werden in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Zeit entsprechend festgesetzt.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Ausgeschlossen werden können Mitglieder:

- a) die entehrenden Strafen erlitten,
- b) Wegen grober Verletzung der Interessen der Kameradschaft
- c) Wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand bleibt und trotz wiederholter Mahnungen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene Beschwerde einlegen. Es entscheidet dann die Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit endgültig.

§ 6

Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder, die sich besondere Verdienste um die Kameradschaft erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied der Kameradschaft ernannt werden.

§ 7

Organe

Organe der Kameradschaft sind:

1. Der Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - 1.1 Vorsitzender
 - 1.2 Stellvertretender Vorsitzender
 - 1.3 Bis zu drei Beisitzer
 - 1.4 Geschäftsführer
 - 1.5 Stellvertretender Geschäftsführer
 - 1.6 Kassierer
 - 1.7 Fahnenoffiziere max. 3
2. Kassenprüfungsausschuß, bestehend aus zwei Mitgliedern
3. Mitgliederversammlung

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die Wahl soll jeweils in der Weise stattfinden, dass jährlich ein Drittel der Vorstandsmitglieder zur Neuwahl anstehen.

1. Jahr	Vorsitzender Stellvertretender Geschäftsführer Fahnenoffiziere Dritter Beisitzer
2. Jahr	Stellvertretender Vorsitzender Kassierer Erster Beisitzer
3. Jahr	Geschäftsführer/Schriftführer Zweiter Beisitzer

Beginn dieses Wahlmodus: 2005

§ 8

Vorstand

1. Der Vorsitzende leitet die Kameradschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er ist befugt, Mitglieder mit einer Sonderaufgabe zu betrauen.
2. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Funktion.
3. Die Beisitzer, der Geschäftsführer und der Kassierer unterstützen den Vorsitzenden in allen die Kameradschaft betreffenden Fragen.
Jedes Vorstandsorgan ist stimmberechtigt.
Dem Geschäftsführer obliegt insbesondere die Führung der Protokolle.
Der Kassierer hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und in der Jahreshauptversammlung Rechnung zu legen.
4. Der Kassenprüfungsausschuß hat die Buchunterlagen zu prüfen und in der Jahreshauptversammlung die Richtigkeit des Kassensaldos zu bestätigen.
5. Der Vorstand ist berechtigt an Mitglieder der Soldatenkameradschaft eine Ehrenamtszuschale auszuzahlen. Über die Höhe der einzelnen Auszahlung und den Empfänger entscheidet der Vorstand per Beschluss in einer Vorstandssitzung. Der einzelne Betrag darf 50,00€ pro Person und Jahr nicht übersteigen.
Die Auszahlung ist in einer Liste mit Datum der Auszahlung, Namen und Adresse des Empfängers zu dokumentieren.

§ 9

Mitgliederversammlung

Zum Schluss des Geschäftsjahres ist vom Vorsitzenden eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. In dieser Versammlung finden

1. die Wahl der Organe
 2. Kassen- und Geschäftsbericht
 3. Entlastungen
- statt.

Der Vorstand ist durch Zuruf oder geheim, je nach Meinung der Versammlung, zu wählen. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Der Vorsitzende kann im Bedarfsfall eine weitere Mitgliederversammlung einberufen.

Eine außerordentliche Versammlung muss der Vorsitzende einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt. Diese Mitglieder haben eine Tagesordnung und die Angabe des Einberufungsgrundes mindestens zwei Wochen vor Einberufung der Versammlung bekanntzugeben.

§ 10

Festausschuss und Ehrungen

Wir die Kameradschaft zu Geburtstagen oder Hochzeiten eingeladen, so werden folgende Zuwendungen von einer Abordnung von 2 Mitgliedern überreicht:

Geburtstage:

- ^ Ab dem 75 Geburtstag und alle weiteren 5 Jahre erhält das Mitglied ein Präsent im Wert von 15 Euro

Hochzeiten:

Wird die Kameradschaft zur grünen, silbernen, Goldenen oder allen darauffolgenden Jubelhochzeiten eingeladen, erhält das Mitglied eine Geldzuwendung von 25 Euro.

Todesfall

Es ist Ehrenpflicht, an der Beerdigung eines Kameraden teilzunehmen.

Die Kameradschaft stellt eine Fahnenabordnung und legt am Grab eine Blumenschale nieder.

Wurde dies vom Verstorbenen nicht gewünscht, erhält der Nachlass den Wert einer Blumenschale von z. Z. 25 Euro

§ 11

Satzungsänderung

Beschlüsse zu einer Satzungsänderung werden durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit gefasst.

§ 12

Auflösung

Die Auflösung der Kameradschaft wird durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Bei Auflösung der Kameradschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Kameradschaft an die Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul Scheidingen-Illingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. November und endet am 31. Oktober jeden Jahres.

§ 14

Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am 01. November 2022 in Kraft

Die Satzung vom 1. Nov. 2019 tritt damit am 31.10.2022 außer Kraft.

Scheidingen, 31.10.2022

.....
gez. Stefan Kaiser, Vorsitzender

.....
gez. Dr. Martin Mönnighoff, Geschäftsführer